

## **Förderbedingungen Brost-Stiftung**

### **Präambel**

Die Brost-Stiftung verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke sowohl durch die Vergabe von Fördermitteln als auch durch Verwirklichung eigener Projekte. Für die Vergabe von Fördermitteln stellen die nachfolgenden Förderbedingungen die Grundlage dar. Im Sinne der Stifterin Anneliese Brost und in Anlehnung an die von ihr zu Lebzeiten kultivierte Förderpraxis wird die Stiftung geeigneten, ausgewählten Projekten eine unbürokratische und zeitnahe Unterstützung ermöglichen. Im Vordergrund stehen dabei vor allem innovative, kooperative und perspektivische Projekte für die Menschen in der Region des Ruhrgebiets im Rahmen der Stiftungszwecke. Daneben fördert die Brost-Stiftung im Rahmen ihrer Satzungszwecke auch Projekte im ganzen Bundesgebiet und im Ausland. Der Vorstand wird im Rahmen der Prüfung von Förderanträgen die Übereinstimmung mit dem Willen der Stifterin Anneliese Brost sicherstellen.

### **§ 1**

#### **Grundsätzliches, Stiftungssatzung**

(1) **Grundsätzliches zur Förderung**

Die Stiftung versteht sich in erster Linie als Förderstiftung, wird in ausgewählten Projekten aber auch operativ tätig.

(2) **Stiftungszweck**

Zweck der Stiftung ist die Förderung nachfolgender Zwecke, in erster Linie in Essen und im Ruhrgebiet:

- öffentliches Gesundheitswesen und öffentliche Gesundheitspflege,
- Jugend- und Altenhilfe,
- Kunst und Kultur,
- Volks- und Berufsbildung,
- Wohlfahrtspflege sowie
- mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO.

(3) **Zweckverwirklichung**

Die Stiftung verwirklicht ihre Zwecke sowohl durch die finanzielle, sachliche oder personelle Ausstattung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts als auch durch die Verwirklichung eigener Projekte. Für die Zweckverwirklichung enthält die Satzung folgende Beispiele, die aber nicht abschließend zu verstehen sind:

- *Maßnahmen zur sozialen und medizinisch-pflegerischen Unterstützung und Versorgung von insbesondere bedürftigen alten Menschen, insbesondere durch Förderung von medizinischen Forschungsprojekten, durch personelle und sachliche Ausstattung von Einrichtungen der Altenpflege und von Krankenhäusern oder Ähnliches.*
- *Maßnahmen zur Erziehung und Ausbildung von Kindern und Jugendlichen, insbesondere aus sozial schwachen oder zerrütteten Familien, insbesondere durch personelle und sachliche Ausstattung von Jugendheimen, Schulen und Ausbildungsstätten, durch Förderung von pädagogischen Forschungsprojekten oder Ähnliches.*
- *Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung der kulturellen und historischen Bildung der Bevölkerung und Pflege deren*

*regionalen Bewusstseins, insbesondere durch Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen oder Ähnliches, durch Förderung und Unterstützung für einen informierten Diskurs mit dem Ziel einer sachlich aufgeklärten Gesellschaft.*

- *Maßnahmen und Veranstaltungen zur Förderung des Informationsbedürfnisses und der Bildung der Bevölkerung, insbesondere durch Unterstützung und Würdigung eines freien, kritischen unabhängigen und aufklärerischen Journalismus.*

#### (4) **Förderpraxis – Grundsätze**

Die Satzung der Brost-Stiftung unterscheidet nach den Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zwischen der Förderung der gemeinnützigen Tätigkeit einer anderen Körperschaft (Fremdprojekte) und der unmittelbaren Durchführung eigener Projekte (Eigenprojekte).

- Die Verwirklichung von Fremdprojekten durch Überlassung finanzieller, sachlicher oder personeller Mittel setzt voraus, dass die Empfängerin der Mittel eine Körperschaft ist, sei es eine juristische Person des Privatrechts (zum Beispiel Vereine, Stiftungen oder GmbHs), die im Falle einer inländischen Empfängerin im Moment der Zuwendung selbst nachweislich als steuerbegünstigt anerkannt sein muss, oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts (zum Beispiel Städte, Gemeinden oder Hochschulen), welcher Mittel nur mit der vertraglich vereinbarten Auflage überlassen werden dürfen, diese im Rahmen eines Stiftungszwecks der Brost-Stiftung zu verwenden. Typischerweise vergibt die Brost-Stiftung Mittel stets unter der Auflage, sie entsprechend dem Förderantrag zu verwenden.
- Die Durchführung eigener Projekte unter Einsatz von Stiftungsmitteln setzt voraus, dass die Brost-Stiftung entweder mit eigenen

Mitarbeitern im Projekt tätig wird oder in enger Kooperation mit einem Geldempfänger, dessen Wirken für die gemeinnützigen Zwecke aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung von der Brost-Stiftung gesteuert werden kann (sog. Hilfsperson). Solche Kooperationen ergeben sich typischerweise bei der Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, beispielsweise Vortragsveranstaltungen oder Ausstellungen. Die Hilfspersonen, beispielsweise Künstler, Journalisten, Pädagogen oder Stipendiaten, müssen selbst nicht steuerbegünstigt sein.

Beim unmittelbaren Tätigwerden mittels einer Hilfsperson sind die Steuerungsmöglichkeit der Brost-Stiftung gegenüber der Hilfsperson möglichst im Sinne eines zivilrechtlichen Weisungsrechts zur Erreichung des gemeinnützigen Projektziels und das Recht, die Mittel bei Verstoß gegen die Projektvorgaben ggfls. zurückfordern zu können, vertraglich zu vereinbaren. Erforderlich ist die aktive begleitende Einflussnahme der Brost-Stiftung auf das Projekt, was, je nach Einzelfall, zumindest die rechtliche Möglichkeit der Stiftung voraussetzt, durch ein Veto gemeinnützigkeitswidriges Handeln verhindern zu können. Im Rahmen der Steuerungsmöglichkeit sind insbesondere die grundrechtlich geschützte Freiheit von Wissenschaft und Forschung und die Kunstfreiheit der beauftragten Hilfspersonen zu achten.

(5) **Antragstellung und Förderdauer**

Die Förderung eines Projekts oder einer Maßnahme setzt grundsätzlich einen Antrag nebst Anlagen gemäß den nachfolgenden Bedingungen voraus. Die Förderung erfolgt zeitlich begrenzt. Die Fördermittel sind zweckgebunden, das heißt sie dürfen nur zur Förderung der Stiftungszwecke der Brost-Stiftung verwendet werden.

## § 2

### Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts, z. B.
  - Städte und Gemeinden,
  - gemeinnützige Vereine, gemeinnützige Stiftungen oder gemeinnützige GmbHs,
  - insbesondere gemeinnützige Träger oder Betreiber von Jugendheimen, Schulen, Krankenhäusern oder Altenheimen.
  
- (2) Die Stiftung verwirklicht daneben auch unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem im Einzelfall eine mildtätige Förderung wegen persönlicher Hilfsbedürftigkeit (nachweislich unter der Voraussetzung des § 53 AO) oder in Kooperation mit anderen juristischen Personen oder einzelnen Persönlichkeiten oder Gruppen gleich welcher Rechtsform ein gemeinnütziges Projekt verwirklicht wird. Auch können Künstler, Musiker, Wissenschaftler, Schriftsteller oder Journalisten durch Stipendien zur Verwirklichung der Stiftungszwecke gefördert werden. In allen diesen Fällen ist durch gesonderte Vereinbarung die gemeinnützige Zweckverwirklichung sicherzustellen, indem nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den rechtlichen und tatsächlichen Beziehungen, die zwischen der Stiftung und dem Mittelempfänger bestehen, dessen Wirken wie eigenes Wirken der Stiftung anzusehen ist, also ein konkretes Projekt im Rahmen der Satzungszwecke ausgeführt wird. Die Mitfinanzierung dieser Tätigkeit durch Dritte ist unschädlich, sofern die Stiftung die Möglichkeit hat, eine zweckwidrige Tätigkeit zu verhindern.

### § 3

#### Regionaler Bezug

- (1) Die Stiftung fördert in erster Linie Projekte mit Bezug zu der Stadt Essen oder der Region des Ruhrgebiets. Daneben können aber auch Projekte im gesamten Bundesgebiet und auch im Ausland gefördert werden, wenn die Projekte der Förderung der Stiftungszwecke dienen.
  
- (2) Der regionale Bezug im Sinne von Abs. 1 Satz 1 erfordert nicht, dass die geförderte Körperschaft oder Person des öffentlichen Rechts ihren Geschäfts- oder Verwaltungssitz in der Stadt Essen oder im Ruhrgebiet hat. Vielmehr kann bundesweit oder auch international gefördert werden. Verfügt der Mittelempfänger über keine Steuerbegünstigung in Deutschland, kann der Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung durch einen aktuellen Freistellungsbescheid des zuständigen Finanzamts des Empfängers erbracht werden. Bei inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder im Ausland ansässigen Körperschaften ist durch vertragliche Vereinbarung die Vorlage von Nachweisen über die tatsächliche Verwendung sicherzustellen. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt einer Rückforderung, falls diese Nachweise nicht erbracht werden oder die Nachweise eine fragwürdige Mittelverwendung nach deutscher Rechtsauffassung, bspw. wegen unangemessener Ausgaben, befürchten lassen. Im Zweifel kann die Zweckverwirklichung im Ausland durch eine Hilfsperson vorgenommen werden, die in ihrem gemeinnützigen Wirken als Kooperationspartner gesteuert wird (siehe § 1 Abs. 4 und § 2 Abs. 2).

#### **§ 4**

#### **Antrag**

- (1) Der Antrag ist grundsätzlich in Textform (z.B. als Scan per E-Mail) nebst aller relevanter Unterlagen einzureichen. Das Formular für die Antragstellung steht online unter <http://www.broststiftung.ruhr> als Download zur Verfügung.
- (2) Bei einem Fördervolumen von einmalig bis zu 5.000 EUR kann ausnahmsweise auch ein formloser Antrag als ausreichend erachtet werden, wobei der Nachweis der Steuerbegünstigung des Antragstellers zwingende Auszahlungsvoraussetzung ist.

#### **§ 5**

#### **Unterlagen**

Folgende Unterlagen und Informationen sind dem Antrag beizufügen:

1. Anschreiben mit exakter Beschreibung des Projekts auf unterschriebenem Geschäftsbriefbogen der Körperschaft (des gemeinnützigen Vereins, der gemeinnützigen GmbH, der gemeinnützigen Stiftung oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts, z.B. Stadt, Gemeinde, oder auch öffentlich-rechtliche Anstalten oder Stiftungen),
2. vollständig ausgefülltes Antragsformular,
3. Finanzierungsplan (Gesamtsumme, bestmögliche Aufschlüsselung der einzelnen Positionen, Angabe der eingestellten Eigenmittel, Zuschüsse von anderen Förderern sowie der Summe, die bei der Brost-Stiftung beantragt wird),
4. bei Anträgen inländischer Körperschaften des Privatrechts: Beleg über die Gemeinnützigkeit (Freistellungsbescheid des Finanzamtes oder

Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid, deren Datum nicht länger als fünf Jahre zurückliegt, oder Bescheid über die gesonderte Feststellung nach § 60a Absatz 1 AO wegen Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen, dessen Datum nicht länger als drei Jahre zurückliegt, wenn der empfangenden Körperschaft bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurde). Gleiches gilt für Anträge von im Inland beschränkt steuerpflichtigen ausländischen Körperschaften.

5. Nennung der/des verantwortlichen Ansprechpartner(s),
6. verbindliche und schriftliche Bestätigung betreffend die Durchführung der Berichterstattung des Antragstellers über Mittelverwendung und den Projektfortgang,
7. schriftliche Zustimmung des Antragstellers betreffend der Datenspeicherung zum Zwecke der Antragsbearbeitung.

## **§ 6**

### **Antragsprüfung**

- (1) Voraussetzung für das Bearbeiten des Förderantrages und die Vorlage an den Stiftungsvorstand ist die Vollständigkeit aller erforderlichen Unterlagen. Nach Eingang des Antrages erhält jeder Antragsteller eine Eingangsbestätigung per Post oder E-Mail.
- (2) Jeder vollständige Antrag durchläuft die Entscheidungsgremien der Stiftung.
- (3) Nach Prüfung der Anträge entscheidet der Stiftungsvorstand, ob und in welcher Höhe das Projekt unterstützt wird. Hierbei müssen die Vorgaben der Stiftungssatzung stets erfüllt sein.



## § 7

### **Bewilligung und Ablehnung**

- (1) Sofern das Projekt für eine Förderung ausgewählt wurde, erhält der Antragsteller einen „Bewilligungsbescheid“ über die vollständige oder teilweise Bewilligung oder die Rückstellung seines Förderantrags. Nach den Umständen des Einzelfalls wird dem Antragsteller statt eines Bewilligungsbescheides ein gesondert abzuschließender Fördervertrag übersandt, wenn dies nach Einschätzung der Stiftung erforderlich erscheint.
- (2) Die Ablehnung eines Antrages erfolgt in Textform und muss nicht begründet werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

## § 8

### **Haushaltsvorbehalt**

- (1) Die in Aussicht gestellten Zuschüsse werden grundsätzlich nur vorbehaltlich der Haushaltsmittel gewährt, die der Brost-Stiftung in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung stehen.
- (2) Die Mittelzusagen für das laufende Haushaltsjahr sind rechtsverbindlich. Dagegen können Fördermittel, die für Folgejahre in Aussicht gestellt werden, grundsätzlich nur dann gewährt werden, wenn der Brost-Stiftung in den jeweiligen Haushaltsjahren die entsprechenden Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Sollte der Fall des Haushaltsvorbehaltes eintreten wird die Geschäftsstelle der Stiftung die Projektpartner zeitnah informieren.

## § 9

### **Mittelvergabe**

Die Art der Zahlung geht aus dem Bewilligungsbescheid oder dem gesondert abzuschließenden Fördervertrag hervor. Sie erfolgt entweder in einer Summe, monatlich, vierteljährlich oder jährlich.

## § 10

### **Mittelverwendung / Verwendungsnachweis / Prüfungsvermerk**

- (1) Der Fortgang eines Projektes ist durch den Antragsteller sorgfältig zu dokumentieren und bei Projekten mit einer Dauer von mehr als einem Jahr der Stiftung halbjährlich mitzuteilen.
- (2) Die Mittel sind zweckgebunden, d. h. entsprechend des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans für das entsprechende Projekt zu verwenden. Dieser ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses der Ausgaben einschließlich des Eigenanteils des Antragstellers (sowie ggf. von Drittmitteln) für den Antragsteller bindend. Ermäßigen sich nach der Zuwendung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich der Zuschuss um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- (3) Der Antragsteller verpflichtet sich zu einer wirtschaftlichen und ordnungsgemäßen, d. h. im Antrag ausgewiesenen Verwendung der Mittel. Bei Verstoß gegen diese Förderbedingungen oder die Vereinbarungen im Fördervertrag behält sich die Stiftung die Rückforderung des entsprechenden Betrages vor. Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung ist die Stiftung jederzeit berechtigt, die Vorlage entsprechender geeigneter Dokumente zu verlangen.

- (4) Nach Abschluss eines Projektes hat der Antragsteller innerhalb von drei Monaten einen Abschlussbericht des Projekts zusammen mit dem endgültigen Verwendungsnachweises vorzulegen. Nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich an die Stiftung zurückzuerstatten. Die Verpflichtung zur Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises entfällt für Förderungen von weniger als 8.000 Euro, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Nicht verbrauchte Mittel sind unverzüglich nach der Vorlage des endgültigen Verwendungsnachweises oder, wenn dieser nicht erforderlich ist, binnen vier Wochen nach Ablauf des Förderzeitraums an die Stiftung zurückzuerstatten.

## **§ 11**

### **Personalmaßnahmen**

Für Personalmaßnahmen des Antragstellers bzw. Arbeitgebers für die von ihm veranlassten oder selbst geschlossenen Arbeitsverhältnisse ist dieser rechtlich und wirtschaftlich allein verantwortlich. Die Brost-Stiftung wird nicht für etwaige Rechtsansprüche, die aus einem Arbeitsverhältnis entstehen könnten, welches mit Zuschüssen, die durch die Brost-Stiftung gewährt wurden, ermöglicht wurde, eintreten.

## **§ 12**

### **Rückzahlungspflicht / Widerruf**

- (1) Der Antragssteller ist verpflichtet, den Zuschuss ganz oder teilweise zurückzuzahlen, insbesondere
- wenn er einen zu hohen Zuschuss erhalten hat, weil sich nach der Bewilligung die veranschlagten Gesamtkosten des Verwendungszwecks ermäßigt haben, Deckungsmittel sich erhöht oder neue Deckungsmittel – ohne Anstieg des Gesamtrahmens –

hinzugetreten sind,

- wenn der Zuschuss zweckentfremdet wird,
  - im Falle der Zahlungseinstellung, der Eröffnung des Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens oder der Zwangsvollstreckung oder Zwangsverwaltung des Förderobjektes,
  - wenn der Zuschussempfänger den Zuschuss zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat, es sei denn, dass er den Grund nicht zu vertreten hat.
- (2) Sollten die angeführten Förderungs- und Bewilligungsbedingungen vom Antragssteller insbesondere zur Mittelverwendung und den Nachweis- und Berichtspflichten nicht oder nur unzureichend eingehalten werden, behält sich die Stiftung den Widerruf der Bewilligung und die Rückzahlung der bereits ausgezahlten Fördermittel ausdrücklich vor.
- (3) Das Recht auf Einstellung der Förderung eines Vorhabens im Übrigen aus einem durch den Antragsteller zu vertretenden wichtigen Grund durch die Stiftung bleibt unberührt.

Essen, November 2023

**Der Vorstand**